

Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) über Ladenöffnungszeiten im Innenstadtbereich

Die Stadt Halle (Saale) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

1. Am Sonntag, den 26. März 2023 dürfen im Stadtzentrum, begrenzt durch Waisenhausring, Moritzzwinger, Hallorenring, Robert-Franz-Ring, Moritzburgring, Universitätsring, Hansering alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 385) in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr anlässlich des Halleschen Ostermarktes 2023 geöffnet sein. Ausgenommen sind folgende Sortimente: Möbel, Haushaltsgroßgeräte, Unterhaltungselektronik und Fahrräder.
2. Der § 9 des LöffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 3334), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2970) und des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (MuSchG) (BGBl. I, S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 57 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2652) sind zu beachten.
3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Sicherheit, Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale) Raum 8.20 und 8.22 während der üblichen Sprechzeiten nach vorheriger Terminabsprache (0345 221 1232 oder 0345 221 1202) oder im Internet unter www.halle.de/de/Verwaltung/Satzungen/ eingesehen werden.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 des LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Gemäß § 7 Abs. 4 dieses Gesetzes darf die Öffnung fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 Uhr bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Zuständig für die Erlaubnis der zusätzlichen Ladenöffnungszeiten ist die Gemeinde, in diesem Fall die Stadt Halle (Saale).

Der besondere Anlass ist am Sonntag, den 26. März 2023 mit dem Halleschen Ostermarkt gegeben. Der Hallesche Ostermarkt findet vom 24. März – 26. März 2023 in der Innenstadt der Stadt Halle (Saale) statt. Der Veranstaltungsbereich erstreckt sich erfahrungsgemäß über den Marktplatz bis zur Leipziger Straße Höhe Ulrichskirche. Veranstaltet wird der Hallesche

Ostermarkt durch den City Gemeinschaft Halle e.V. Der Verein ist ein Zusammenschluss vieler Innenstadtakteure, der ständig an der Verbesserung der Erreichbarkeit der Innenstadt und an dem Ausbau des Kundenservice in der Stadt Halle (Saale) arbeitet. Darüber hinaus arbeitet dieser mit der „Interessengemeinschaft Alter Markt“, dem „Verband der Marktkaufleute“ und weiteren Beteiligten zusammen und dient als Sprachrohr für die Belange der Innenstadt und unterstützt aktiv die Stadtmarketing GmbH.

Der besondere Sachgrund, der mit dem ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff des „besonderen Anlasses“ für eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen verlangt wird, ist mit dieser anlassgebenden Veranstaltung, dem Halleschen Ostermarkt, gegeben. Der alljährlich stattfindende Ostermarkt wird regelmäßig von zehntausenden Besuchenden aus Halle und der näheren Umgebung besucht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu § 14 LadSchlG ausgeführt, dass nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besuchsstrom anziehen, Anlass für eine Ladenöffnung geben können; der Besuchsstrom dürfe nicht umgekehrt erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung müsse diese als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheinen (BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1989 – BVerwG 1 B 153/89 – Juris Rn. 3 und Urteil vom 11. November 2015 – BVerwG 8 CN 2/14 – Juris Rn. 24). Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung bleibt hiernach nur dann im Hintergrund, wenn der Besuchsstrom, den die anlassgebende Veranstaltung für sich genommen auslöst, die Zahl der Besuchenden übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besuchsströme ist auf eine gemeindliche Prognose zurückzugreifen (BVerwG, Urteil vom 11. November 2015, BVerwG 8 CN 2/14).

Prognose:

Der Ostermarkt beinhaltet regelmäßig die Festsetzung eines Marktes nach § 69 Gewerbeordnung und zusätzlich eine Vielzahl von Veranstaltungshöhepunkten. Die Stadt Halle (Saale) erwartet auch in diesem Jahr ein hohes Besuchsaufkommen, insbesondere auch am Sonntag in den Nachmittagsstunden zum Ostermarkt. Es wird ein stündliches Besuchsaufkommen von 5.000 – 6.000 Besuchenden in den Nachmittagsstunden am Sonntag zum Ostermarkt in der Innenstadt prognostiziert. Die Prognose stützt sich auf Erfahrungswerte der letzten Jahre, insbesondere aber auf eine durch die Stadt Halle (Saale) anlässlich des Ostermarktes 2019 beauftragte Besuchszählung und Motivationsbefragung. Demnach wurde in den Nachmittagsstunden am Sonntag anlässlich des Ostermarktes 2019 ein durchschnittliches Besuchsaufkommen auf dem Marktplatz in der Stadt Halle (Saale) von 5.600 Ostermarktbesuchenden ermittelt. Die Besuchszählung wurde am Sonntag, den 7. April 2019, in der Zeit von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr durchgeführt. Ermittelt wurde ein durchschnittlicher stündlicher Besuchsverkehr von 6.400 Besuchenden auf dem Marktplatz. Unter Berücksichtigung der ebenfalls stündlich durchgeführten Motivationsbefragung wurde ermittelt, dass 88,5 % der befragten Personen den Ostermarkt und 11,5 % aus anderen Gründen den Marktplatz in der Innenstadt besuchten. Die Befragungen beinhalten darüber hinaus auch Angaben zum Wohnort. Demnach gaben 26 % der befragten Personen an, nicht aus der Stadt Halle (Saale) zu kommen und 74 % waren Bewohnende der Stadt Halle (Saale). Diese Befragung bestätigt auch, dass mehr als ¼ der Besuchenden aus anderen Orten die Stadt Halle (Saale) zum Ostermarkt besuchen und sich dieser Markt auch insbesondere als Anlass für Besuchende aus nah und fern etabliert hat.

Das Besuchsinteresse hat in den letzten Jahren insbesondere zu derartigen Veranstaltungen und Märkten mit einem breitgefächerten Sortiment zugenommen. Diese Entwicklung bestätigen auch weitere durchgeführte Zählungen und Befragungen der Besuchenden im Jahr 2019. Im Jahr 2019 hat die Stadt Halle (Saale) insgesamt zu 4 Großveranstaltungen auf dem Marktplatz ein durchschnittliches stündliches Besuchsaufkommen von knapp 3.500 Besuchenden bis fast 5.800 Besuchenden gezählt, die in den Nachmittagsstunden den Marktplatz ausschließlich zu Veranstaltungen besucht haben. Der Besuch von Märkten und zu den Veranstaltungshöhepunkten steht hier eindeutig im Vordergrund.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung in Bezug auf die Ermittlung einer werktäglichen Vergleichszahl hat die Stadt Halle (Saale) entsprechende statistische Erhebungen zur Besuchsstruktur und der entsprechenden Motivationslage der Besuchenden des Altstadtkerns, insbesondere auf dem Marktplatz ausgewertet. Dabei wurde das vorhandene Datenmaterial einer Passantenzählung 2006 – 2015, die Studie „Vitale Innenstädte 2014“ und die aktuell im September 2019 erfolgte Besuchszählung ausgewertet und ermittelt, dass an einem vergleichbaren Werktag explizit zum Einkaufen in die Innenstadt stündlich ca. 2.000 – 3.000 Besuchende kommen. Die aktuelle Zählung an einem Samstag im September 2019 ergab eine durchschnittliche Besuchszahl von 2.500 Personen pro Stunde, die die Innenstadt zum Einkaufen aufsuchen.

Im September 2019 führte die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau als Impuls für lebendige Innenstädte und für einen attraktiven Einzelhandel auch in der Stadt Halle (Saale) die größte deutsche Imagekampagne für den Einzelhandel unter dem Motto „Heimat shoppen“ durch. An diesen zwei Aktionstagen haben Unternehmen und der City Gemeinschaft Halle e.V. eine Fülle von Veranstaltungen und besonderen Einkaufserlebnissen angeboten. Angereichert wurde diese Aktion durch Modenschauen, Gewinnspiele, Gutscheinkaktionen, Konzerte, Spiel- und Spaß für Kinder und kulinarische Angebote. Eine Besuchszählung und Befragung zu dieser Aktion an einem Samstag im September zeigte ein stündliches Besuchsaufkommen von 6.300 Besuchenden auf dem Marktplatz. Befragungen der Besuchenden ergaben, dass 2.900 Besuchende explizit zum Einkaufen in die Innenstadt der Stadt Halle (Saale) gekommen sind. Damit liegt auch diese Besuchszahl innerhalb des Durchschnitts von 2.500 - 3.000 Personen pro Stunde, die zum Einkaufen in Innenstadt gekommen sind.

Die Stadt Halle (Saale) kommt daher zu dem Ergebnis, dass der Ladenöffnung eine geringe prägende Wirkung beigemessen wird, da sie nach der Gesamtbetrachtung als bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Der seit Jahren stattfindende traditionelle Ostermarkt ist geeignet, einen Besuchsstrom auszulösen, der die Zahl der Besuchenden übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen würden.

Die Stadt Halle (Saale) wird daher den 26. März 2023 anlässlich des Halleschen Ostermarktes als verkaufsoffenen Sonntag von 13:00 – 18:00 Uhr freigegeben. Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung des Innenstadtbereiches unter Ziffer 1 gegeben und berücksichtigt die Läden ausschließlich im Altstadtkern. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt. Dem Versorgungsinteresse der Besuchenden entsprechend wurden einzelne Sortimente von der Ladenöffnung ausgenommen. Es handelt sich bei dieser Freigabe um die erste erlaubte Sonntagsöffnung im Jahr 2023 in der Stadt Halle (Saale).

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da insbesondere in der Innenstadt in Verbindung mit dem Halleschen Ostermarkt mit einem besonders hohen Besuchsandrang zu rechnen ist. Diesen Besuchenden muss die Möglichkeit gegeben werden, sich neben typischen Geschenken mit allen Waren des Ge- und Verbrauchs über die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten hinaus auszustatten. Nicht notwendig dem Versorgungsinteresse dienende Sortimente wie Möbel, Elektrogroßgeräte, Unterhaltungselektronik und Fahrräder wurden daher von der Freigabe ausgenommen. Es besteht also ein regionales Versorgungsinteresse, das nur durch eine Freigabe zusätzlicher Öffnungszeiten befriedigt werden kann und somit eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten in diesem Bereich rechtfertigt. Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraumes zur beabsichtigten Sonntagsöffnung würde im Falle eines Widerspruches nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Auch das Interesse der Gewerbetreibenden an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführenden an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen unabdingbar. Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Planungssicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Falle eines Widerspruchs oder einer Klage die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten. Es ist den Gewerbetreibenden daher nicht zuzumuten, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines sich gegebenenfalls anschließenden gerichtlichen Verfahrens zuzuwarten. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) eingelegt werden.

Halle (Saale), den 7. Februar 2023

gez. i. V. Egbert Geier
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister